

Bekanntmachung

14. Satzung vom 18.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Espelkamp vom 06.07.1995

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444)
- der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155)
- sowie des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443) und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Espelkamp vom 03.05.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2022

hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Espelkamp vom 06.07.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2022, wird wie folgt geändert

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Behälter für Restmüll	
80 l	60,80 €
120 l	91,20 €
240 l	182,40 €
1.100 l (13 Abfahren/Jahr)	836,00 €
1.100 l (26 Abfahren/Jahr)	1.672,00 €
1.100 l (52 Abfahren/Jahr)	3.344,00 €
80 l Zusatztonne (Windeltonne)	30,40 €
1.700 l Unterflurbehälter (13 Abfahren/Jahr)	1.292,00 €
5000 l Unterflurbehälter (13 Abfahren/Jahr)	3.800,00 €
b) Behälter für Biomüll	
80 l	60,80 €
120 l	91,20 €
240 l	182,40 €

1.500 l	Unterflurbehälter (26 Abfahren/Jahr)	1.140,00 €
3.000 l	Unterflurbehälter (26 Abfahren/Jahr)	2.280,00 €

Jährlich.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Satzung vom 18.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadt Espelkamp vom 06.07.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gegen Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 19.12.2024

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister



(Dr. Henning Vieker)